# Benutzungsordnung für die Turnhalle in Kleinengstingen

#### vom 16.01.1997

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient insbesondere der Abhaltung von:

- a) Probe- und Übungsabende durch die örtlichen Vereine und Vereinigungen
- b) sonstigen kulturellen und anderen Veranstaltungen.

## § 2 Verantwortung, Haftung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Turnhalle samt Nebenräumen ist neben dem Bürgermeister als ständiger Vertreter der Ortsvorsteher des Ortsteils Kleinengstingen verantwortlich. In Vertretung von Bürgermeister oder Ortsvorsteher übt der bestellte Hausmeister das Hausrecht aus.
  - Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes wird von den nach Abs. 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung gegeben wird.
- (3) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Diese übernehmen für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Benutzer oder Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie sind vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers oder Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen eingebracht. Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie Einrichtungen dem Ortsvorsteher in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- (5) Für alle Beschädigungen am Gebäude, an den Räumen, an eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter bzw. der Benutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Dies gilt in besonderem Maße für die übergebenen Schlüssel. Bei Verlust kann die Gemeinde Schadensersatz für eine neue Schließanlage fordern. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder die veranstaltende Firma. Neben den Verursachern der Schäden haftet auch derjenige, der den Mietvertrag abschließt.
- (7) Werden von der Gemeinde Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, so gilt der letzte Benutzer bzw. Veranstalter als Verursacher sämtlicher Schäden. Dieser hat voll dafür aufzukommen.
- (8) Der verantwortliche Benutzer bzw. Veranstalter oder deren Beauftragter sind der Gemeinde vor Benutzung der Turnhalle zu benennen. Dieser hat die Benutzungsordnung schriftlich anzunehmen; er tritt sowohl als Vertreter wie auch selbstschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher Pflichten nach dieser Benutzungsordnung ein.

# § 3 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei der Benutzung der Turnhalle und der Räume dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt noch abgeschlossen werden. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung des Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Beauftragter des Betriebes nach § 117 VStättVO ist der Ortsvorsteher.
- (2) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte, z.B. Verstärkeranlagen, an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
  - Die technischen Anlagen, wie z. B. Beleuchtungsanlage, Lautsprecheranlage dürfen grundsätzlich nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden, sofern nichts anderes gestattet ist.

## II. Probe- und Übungsabende - Sportbetrieb

## § 4 Benutzung der Räume

- (1) Die Räume dürfen nur unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden.
- (2) Das Betreten für sportliche Zwecke ist nur mit Turnschuhen gestattet. Turnschuhe mit schwarzer Sohle und solche, die auf der Straße benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen nicht getragen werden.

- (3) Das Rauchen und Konsumieren von Getränken während des Übungsbetriebes ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Sämtliche Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der Turnlehrer oder Übungsleiter dem Ortsvorsteher unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (5) Der Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis.
- (6) Fahrzeuge dürfen nicht in die Turnhalle gebracht werden.
- (7) Zur Unterbringung der Geräte und der Bestuhlung dienen ausschließlich die Abstellräume. Kleingeräte sind in den dafür bestimmten Schränken unterzubringen. Alle Geräte und die Bestuhlung sind entsprechend ihrem Zweck zu benutzen und nach Gebrauch an dem dafür bestimmten Platz unterzubringen. Der Transport der Gerätschaften und Bestuhlung hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen können.
- (8) Der Ortsvorsteher übt als Vertreter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Er überprüft den Übungsbetrieb. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

# § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Turnhalle werden durch den Belegungsplan geregelt.
- (2) Notwendige Schließungen der Turnhalle (Ferienzeit, Reinigung und dgl.) werden dem Benutzer rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 6 Belegungsplan

- (1) Um einen geregelten Übungsbetrieb sicherzustellen wird vom Ortsvorsteher bzw. dessen Beauftragtem im Einvernehmen mit den Vereinen und der Schule ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist.
- (2) Der Belegungsplan wird im Vorraum ausgehängt, wobei die angegebene Benutzungszeit mit Angabe des verantwortlichen Übungsleiters zu versehen ist
- (3) Die angegebene Benutzungszeit ist unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich endet jeder Übungsbetrieb um 22.00 Uhr, so dass spätestens um 22.15 Uhr die Turnhalle verlassen ist.

#### § 7 Besondere Pflichten

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) Vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im Freien benutzte Geräte gründlich zu reinigen,
- b) die WC-Anlagen stets geschlossen zu halten; in diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten.

- c) Abfälle nur in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen,
- d) die Heizungsanlage nur vom Verantwortlichen nach § 2 Abs. 8 bedienen zu lassen,
- e) die Beleuchtung nur auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken. Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

## § 8 Zuwiderhandlungen

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt bzw. die Ortsverwaltung Vereinsmitgliedern oder Abteilungen die Benutzung oder das Betreten der Räume ganz oder teilweise verbieten.

## III. Sonstige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1, Buchst. b)

# § 9 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

- (1) Die Überlassung der Räume nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) dieser Benutzungsordnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Ortsvorsteher einzureichen, soweit Veranstaltungen von örtlichen Vereinen nicht allgemein die Genehmigung im Rahmen des Veranstaltungskalenders erteilt wurde.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Räume für andere Zwecke benötigt werden.
- (3) Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schule oder der Übungsbetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, darf der Abschluss eines Mietvertrages nur nach Rücksprache mit den Betreffenden erfolgen.
- (4) Die Räume dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benützt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung gemäß dem Bestuhlungsplan selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß und schonend abzustellen.
- (6) Die Nutzung der Nebenräume ist nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher oder Hausmeister gestattet.
- (7) Benutzte Tische sind vom Veranstalter nass zu reinigen, ebenso die Küche, der Vorraum und die WC-Anlagen. Im Übrigen sind die Räume gereinigt zu übergeben. Nach jeder Veranstaltung werden die Räume vom Ortsvorsteher oder Hausmeister am folgenden Tag abgenommen. Wenn die Räume nicht ausreichend gereinigt sind, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.
- (8) Der jeweilige Veranstalter setzt sich rechtzeitig mit dem Ortsvorsteher in Verbindung, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Die im Mietvertrag angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

## § 10 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt wird in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt.

## § 11 Raumausschmückung

- (1) Durch die Befestigung von Dekorationen in oder am Raum dürfen die Räume nicht beschädigt werden. Nägel für Dekoration und dgl. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ortsvorstehers eingeschlagen werden. Die technischen Anlagen dürfen vom Ortsvorsteher oder Hausmeister oder einem Beauftragten bedient werden, soweit nichts anderes gestattet ist.
- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Räume einbringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen, sofern nicht die Räume schon am nächsten Morgen des darauffolgenden Tages von der Gemeinde wieder benötigt werden. Das Leergut und restliche Getränke sind vom Veranstalter bis zu diesem Termin zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

## § 12 Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung eine Aufsichtsperson zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist und gerügte Missstände sofort abstellt. Die Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in den Räumen anwesend sein.

#### § 13 Beachtung besonderer Bestimmungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für die Veranstaltungen, insbesondere über die Polizeistunde, die Schankerlaubnis, die GEMA-Anmeldung, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen sowie den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.

#### § 14 Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung

Die Schlüssel zur Turnhalle werden vom Hausmeister verwahrt. Sie können dort zu Beginn des Sportbetriebs, sowie bei zugelassenen sonstigen Veranstaltungen vom Übungsleiter oder einem Verantwortlichen abgeholt werden. Nach Ende der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes sind die Schlüssel unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

#### § 15 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Juni 1980 außer Kraft.

# Registernummer 26b

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt
		vom Nr.
Satzung	16.01.1997	XX.XX.XXXX XX